

86

Nachschlagewerk: ja  
Amtliche Sammlung: nein

BEG §§ 35, 206

Bei der Prüfung der Frage, ob eine Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, ist auszugehen von den Umständen, die zur Zeit des Erlasses des ursprünglichen Bescheides objektiv gegeben waren, und von denjenigen, die späteren Änderungsbescheiden tatsächlich zugrunde gelegt worden sind.

BGH, Urt. v. 31. März 1965 - IV ZR 107/64 - KG Berlin  
IG Berlin

80

# BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 107/64

## URTEIL

Verkündet am

31. März 1965,  
Broeske,  
Justizangestellte,

als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Rentners Moritz S [REDACTED],  
[REDACTED] So B [REDACTED] Ave., L [REDACTED], C [REDACTED], USA,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],  
[REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,  
vertreten durch den Senator für Inneres in B [REDACTED]  
F [REDACTED] Platz [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten.

JP

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat  
auf die mündliche Verhandlung vom 24. März 1965 unter  
Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der  
Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Wilden und  
Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 17. Zivilsenats  
des Kammergerichts in Berlin vom 18. Oktober 1963  
wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht  
erhoben.

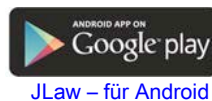
Von Rechts wegen

#### Tatbestand:

Das Entschädigungsamt Berlin hatte dem Kläger durch  
Bescheid vom 28. Januar 1959 Entschädigungsleistungen  
wegen Gesundheitsschadens für die Zeit vom 1. Mai 1945 an  
unter Zugrundelegung einer verfolgungsbedingten Minderung  
der Erwerbsfähigkeit von 25 %, der vergleichbaren Beamten-  
gruppe des gehobenen Dienstes und eines Hundertsatzes  
von 34,5 aufgerundet auf 35, gewährt. Der Hundertsatz  
war wie folgt berechnet worden: Mittelwert = 27,5 v.H.  
zuzüglich eines Zuschlages von 5 v.H. wegen der über 50 %



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

liegenden Gesamterwerbsminderung und eines weiteren Zuschlages von 2 v.H. wegen der Unterhaltspflicht des Klägers gegenüber seiner Ehefrau. Die Kapitalentschädigung und Rente wurde für die Zeit ab 1. November 1952 gemäß § 121 BEG wegen Überschneidung mit der Entschädigung für Berufsschaden auf 25 % gekürzt.

Durch Änderungsbescheid vom 4. August 1960 hatte das Entschädigungsamt die Rente auf Grund der Änderungsverordnung vom 16. Dezember 1958 für die Zeit vom 1. April 1957 an neu festgesetzt.

Durch Bescheid vom 28. Juli 1961 widerrief das Entschädigungsamt zwei Bescheide (vom 6. März 1958 und 12. April 1960), durch die es dem Kläger einen Jahresbetrag und Rente wegen Berufsschadens zugebilligt hatte, und forderte die gewährten Leistungen zurück.

Durch Änderungsbescheid, der ebenfalls vom 28. Juli 1961 datierte, ändert das Entschädigungsamt die den Gesundheitsschaden betreffenden Bescheide vom 28. Januar 1959 und 4. August 1960, weil die Überschneidung mit der Entschädigung für Berufsschaden rückwirkend wegfiel. Gleichzeitig berücksichtigte es die durch die 3. Änderungsverordnung vom 8. Mai 1961 eingetretene Rentenerhöhung und berechnete dementsprechend die Leistungen neu. Die laufende Monatsrente betrug nunmehr 354 DM. Der sich ergebende Nachzahlungsbetrag wurde in voller Höhe auf den Rückzahlungsbetrag aus Berufsschaden angerechnet. Bis zur Abdeckung des restlichen Rückforderungsbetrages wurde die Rente ab 1. August 1961 auf 177 DM

monatlich gekürzt. In Ziffer V der Bescheidformel heißt es:

"Im übrigen bleiben die Bescheide vom 28.1.1959 und 4.8.1960 aufrechterhalten."

Durch Bescheid vom 20. August 1962 hat das Entschädigungsamt unter Abänderung der Bescheide vom 28. Januar 1959 und 28. Juli 1961 den Hundertsatz für die Zeit vom 1. Oktober 1962 an gemäß § 35 BEG in Verbindung mit § 21 der 2. DV-BEG auf 30 v.H. herabgesetzt. Dabei hat es berücksichtigt, daß nach der am 6. März 1961 eingegangenen Rentenjahresbescheinigung der Kläger und seine Ehefrau seit April 1960 Altersrenten der Social Security beziehen, und zwar der Kläger in Höhe von US- $\text{\$}$  119 (umgerechnet nach einem Kurs von 2,10 = 249,90 DM), seine Ehefrau in Höhe von US- $\text{\$}$  46,70 (umgerechnet 98,07 DM) monatlich. Den Hundertsatz hat das Entschädigungsamt entsprechend seinen Richtlinien wie folgt berechnet:

Mittelwert = 27,5 v. ., Zuschlag wegen der über 50 % liegenden Gesamterwerbsminderung = 5 v.H., insgesamt 32,5 v.H., davon Abschlag 2,5 v.H. wegen der Rente des Klägers aus der Social Security. Der Hundertsatz beträgt mithin 30 v.H.. Einen Zuschlag wegen Unterhaltspflicht hat das Entschädigungsamt nicht mehr gemacht, weil die Ehefrau des Klägers jetzt aus Social Security und eigener Gesundheitsschadensrente ein monatliches Einkommen von mehr als 250 DM hat. Die sich aus der Neuberechnung ergebende Monatsrente hat das Entschädigungsamt auf 303 DM festgesetzt. Von diesem Betrag

hat es wegen der noch laufenden Rückzahlungsverpflichtung nur 152 DM monatlich ausbezahlt.

Mit der Klage gegen den ihm am 21. August 1962 zugestellten Änderungsbescheid vom 20. August 1962 hat der Kläger sich gegen die Kürzung des Hundertsatzes gewandt und Zahlung einer monatlichen Rente von 354 DM begehrt. Er meint, das Entschädigungsamt sei nicht mehr berechtigt gewesen, den Hundertsatz auf Grund der am 6. März 1961 eingegangenen Rentenjahresbescheinigung zu ändern, nachdem es den Bezug der Social Security-Renten im Bescheid vom 28. Juli 1961 nicht berücksichtigt hatte.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen, jedoch die Revision zugelassen. Der Kläger hat Revision eingelegt. Er verfolgt seinen vor dem Berufungsgericht gestellten Antrag weiter. Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

#### Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Der erkennende Senat nimmt in ständiger Rechtsprechung an, daß die Bescheide der Entschädigungsbehörde als Verwaltungsakte eine der formellen und materiellen Rechtskraft ähnliche bindende Wirkung haben. Sie können zu Ungunsten des Berechtigten nur unter den im Bundesentschädigungsgesetz nominierten Voraussetzungen geändert

oder widerrufen werden. Die §§ 35, 206 BEG erlauben es dem beklagten Land, eine einem Verfolgten zuerkannte Rente wegen Körperschadens zum Nachteil des Verfolgten zu ändern, wenn sich die Verhältnisse, die der Bemessung der Rente zugrunde gelegt waren, nachträglich verändert haben. Um festzustellen, ob sich die Verhältnisse nachträglich geändert haben, ist auszugehen von dem ersten Bescheid, durch den dem Verfolgten die Körperschadensrente bewilligt worden ist. Die Verhältnisse, die zur Zeit des Erlasses dieses Bescheides objektiv bestanden, müssen sich geändert haben. Umstände, die zur Zeit des Erlasses des Bescheides bereits objektiv gegeben waren, die aber von dem beklagten Land absichtlich oder versehentlich nicht berücksichtigt worden sind, rechtfertigen es nicht, einen Änderungsbescheid zu erlassen (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 13. Mai 1964 - IV ZR 228/63 -). Wenn, wie in dem hier zu entscheidenden Falle, später Änderungsbescheide ergangen sind, tritt der Änderungsbescheid nicht in der Weise an die Stelle des ursprünglichen, daß jetzt von den zur Zeit des Erlasses des Änderungsbescheides objektiv gegebenen Verhältnissen auszugehen wäre. Maßgebend bleibt immer der ursprüngliche Bescheid und damit die zur Zeit seines Erlasses objektiv gegebenen Verhältnisse. Zusätzlich zu berücksichtigen sind nur die Umstände, über die in dem Änderungsbescheid entschieden worden ist, die in diesem Bescheid die Grundlage für die Änderung der Rente bilden.

Hinsichtlich des Bescheides vom 28. Juli 1961 sind das, wie die Begründung dieses Bescheides eindeutig ergibt, nur die Tatsache, daß der Kläger keinen Anspruch

auf eine Berufsschadensrente hatte, und daß die zu Unrecht empfangene Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen zurückgefordert wurde. Über andere Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere darüber, daß der Kläger und seine Ehefrau eine Altersrente aus der Social Security erhielten, ist in dem Bescheid weder ausdrücklich noch stillschweigend entschieden worden. Das Gegenteil kann nicht daraus hergeleitet werden, daß der Entschädigungsbehörde diese Tatsache bereits mitgeteilt worden war, als der Änderungsbescheid erging. Denn es war kein Bescheid, der auf Grund des § 35 FEG erlassen worden war.

Das beklagte Land konnte daher beim Erlaß des Änderungsbescheides vom 20. August 1962 die Tatsache berücksichtigen, daß der Kläger und seine Ehefrau seit April 1960 Altersrenten aus der Sozialversicherung der USA beziehen. Das Berufungsgericht hat die Klage mit Recht abgewiesen, so daß die Revision mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs. 1 FEG, § 97 ZPO zurückgewiesen werden muß.

Ascher

Johannsen

Wüstenberg

Wilden

Bundesrichter  
Dr. Loewenheim  
ist beurlaubt und  
verhindert zu  
unterschreiben

Ascher